

Planungsamt
SG Bauordnung
06729 Tröglitz
Geschäftsort: Stadtpark 6
Tel. 03443/372304

1. Entwurf
2. Entwurf
3. Entwurf
4. Entwurf

AEZ GbR Reiner Pigors
und Torsten Schnurrer
Rehmsdorfer Str. 7 d

06729 Tröglitz

Planungsamt.
SG Bauordnung
Bearbeiter: Herr Pehse
Tel.: 03443/372 305
Gebäude: Stadtpark 06

pe/ma

25.11.1998

Aktenzeichen: 07/11/98

Antrag vom: 24.07.98

Eingang am: 28.07.98


Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage,
Nabenhöhe bis 67 m, Trafostation und Zuwegung
WKA-Nr. 10

Gemarkung: Gröbitz

Flur: 4

Flurstück: 14/5

Grundstück: Gröbitz

Gebühr: 

BAUGENEHMIGUNG

gemäß § 74 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
vom 23. Juni 1994

Auf der Grundlage Ihres Antrages und der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Baugenehmigung für das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen.

Die Baufreigabe wird **nicht** erteilt.

Bedingung:

1. Mit den Bauarbeiten für die Windenergieanlage und Trafostation darf begonnen werden, wenn dem SG Bauordnung der geprüfte Standsicherheitsnachweis und die Typenzulassungen vorliegen und die Baufreigabe erteilt ist.
2. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn dem SG Bauordnung der rechtswirksame städtebauliche Vertrag zwischen Vorhabenträger und dem Landkreis Weißenfels, Umweltamt, zur Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorliegt und die Einverständniserklärung der von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffenen Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten entsprechend § 14 Abs. 2 Pkt. 2 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vorgelegt wird.
3. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn entsprechend § 14 Abs. 2 Pkt. 1 NatSchG LSA durch den Vorhabenträger eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] für jede Windenergieanlage hinterlegt ist.
4. Das Bauwerk befindet sich im militärischen Tieffluggebiet und muß deshalb in den militärischen Tiefflugkarten als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden.
Vom Bauherren ist rechtzeitig die Bekanntgabe des Baubeginns beim Regierungspräsidium Magdeburg, Dezernat 34, PF 1960, 39009 Magdeburg, unter Verwendung des Geschäftszeichens 34.03.30316-03/98, mit Angabe nachfolgender, endgültiger Veröffentlichungsdaten vorzunehmen:
 1. Name des Standortes
 2. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 3. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
 4. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
 5. Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
 6. Tagesmarkierung (ja oder nein)

Mit o. g. Aktenzeichen ist die Fertigstellung dem Regierungspräsidium anzuzeigen.

Auflagen:

1. Gemäß § 58 Abs. 1 BauO LSA ist ein Bauleiter zu bestellen, der für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt und die Aufgabe entsprechend § 61 BauO LSA wahrnimmt. Der Bauleiter ist dem Sachgebiet Bauordnung vor Baubeginn mitzuteilen.
2. Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362), geändert durch Art. 3 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 723), sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes bei dem Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
3. Nach § 74 Abs. 8 BauO LSA ist der Baubeginn dem SG Bauordnung eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Nach § 82 Abs. 1 BauO LSA ist die Abnahme des Gründungsplanums durch einen Baugrunderingenieur dem SG Bauordnung nachzuweisen.
5. Nach § 82 Abs. 1 Bauo LSA i. V. mit DIN 1045 Pkt. 4.2 ist der beabsichtigte Beginn des Betonierens des Fundamentes für die WEA mindestens 48 Stunden vorher dem SG Bauordnung mitzuteilen. Vor Einbau des Betons ist die Abnahme der evtl. notwendigen Bewehrung durch das SG Bauordnung zu gewährleisten.

Ich weise auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde und Befunde hin.

Gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21.10.91 sind archäologische Funde und Befunde bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und zu sichern, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Archäologie ist zu ermöglichen.

Der Beginn der Baumaßnahme und einzelner Bauabschnitte ist dem Landesamt für Archäologie 3 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Rechtsbehelf des Widerspruches zu. Er kann innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Weißenfels
Sachgebiet Bauordnung
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels**

erhoben werden

i.A.



Teichert

Verteiler:
Gem. Gröbitz
GWAA, BBG
Katasteramt
Finanzamt

Anlage

1-fach Projektunterlagen

☑ Zutreffendes ankreuzen!

Bauherr	Ort, Datum
▼ Anschrift der Bauaufsichtsbehörde	Nr./AZ Bitte stets angeben!
	Baugenehmigungs-Nr. 07/2/98

Landrat des Landkreises
Dessau-Roßlauer-Bauordnung
Lehrbach 1, 27/199
06682 Wittenberg
Geschäftsstr. Stadipark 6
Tel. 03443/372304

Baubeginnanzeige
gemäß § 74 Abs. 8 BauO LSA

Sehr geehrte Damen und Herren,
gem. § 74 Abs. 8 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zeigen wir den Ausführungsbeginn für das nachstehende Bauvorhaben an:

Bauvorhaben	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung <input type="checkbox"/> Abbruch
	Objekt
Baugrundstück	PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
	Gemarkung Flurstück-Nr.
Entwurfsverfasser	

Bauausführung Beton- und Maurerarbeiten	(Stempel oder genaue Anschrift)
Bauausführung Zimmerarbeiten	(Stempel oder genaue Anschrift)
Bauausführung Verputzarbeiten	(Stempel oder genaue Anschrift)
Sonstiges	

Folgende Arbeiten führt der Bauherr **selbst** aus:

Unterschrift

Hinweis:
Die Baubeginnanzeige muß mindestens **1 Woche vor Baubeginn** an die Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden.

Musterschutz gem. Urheberrechtsgesetz
Nachdruck und Nachahmung verboten!

Bauherr	Ort, Datum
---------	------------

▼ Anschrift der Bauaufsichtsbehörde

Landesbauaufsichtsamt
Bezirksbauaufsichtsbehörden
Landesbauamt
Landesbauamt
Gesamtwirtschaftscenter
Tel. 03440/372004

Nr./AZ Bitte stets angeben!

Baugenehmigungs-Nr.

0712/98

Anzeige der Rohbaufertigstellung

gem. § 83 Abs. 1 BauO LSA

Tag der Rohbaufertigstellung:

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,
gem. § 83 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zeigen wir die Fertigstellung des Rohbaues an.

Bauvorhaben	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung	
	Objekt	
Baugrundstück	PLZ, Ort, Straße	
	Gemarkung	Flurstück-Nr.
Entwurfsverfasser		

Es ist bekannt, daß mit dem Innenausbau erst einen Tag nach dem in dieser Anzeige genannten Zeitpunkt begonnen werden darf (§ 83 Abs. 5 BauO LSA). Für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen sind die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen (§ 83 Abs. 1 Satz 5 BauO LSA).

Unterschrift

Hinweis:

Der Fertigstellungstermin des Rohbaues ist spätestens **2 Wochen vorher** (ab Eingang Bauamt) anzuzeigen (§ 83 Abs. 1 BauO LSA).

Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Anzeige darf mit dem Innenausbau nicht begonnen werden!

Bauherr

Ort, Datum

▼ Anschrift der Bauaufsichtsbehörde

Nr./AZ Bitte stets angeben!

Baugenehmigungs-Nr.

0717/98

Landratsamt Weißenfels
Dezernat III-SS Bauordnung
Postfach 133/139
06652 Weißenfels
Geschäftsort: Stadtpark 6
Tel. 03443/372304

Anzeige der abschließenden Fertigstellung

gem. § 83 Abs. 1 BauO LSA

Tag der abschließenden Fertigstellung:

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,
gem. § 83 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zeigen wir die abschließende Fertigstellung an.

Bauvorhaben	<input type="checkbox"/> Errichtung <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung <input type="checkbox"/> Abbruch			
	Objekt			
Baugrundstück	PLZ, Ort, Straße			
	Gemarkung		Flurstück-Nr.	
Entwurfsverfasser				

Es ist mir bekannt, daß ich die für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen habe – und die bauliche Anlage erst benutzen darf, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch **eine Woche** nach dem in dieser Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 83 Abs. 1 Satz 5 BauO LSA i. V. mit § 83 Abs. 7 BauO LSA)

Unterschrift

Hinweis:

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist spätestens **2 Wochen vorher** der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 83 Abs. 1 BauO LSA).

Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Anzeige darf die bauliche Anlage nicht benutzt werden!

Kopierschutz gem. Urheberrechtsgesetz
druck und Nachahmung verboten!



Zutreffendes ankreuzen!